



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8  
160. Jahrgang  
Köln, 1. Juli 2020

## Inhalt

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 79	Geschäftsordnung für den Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener des Erzbischofs von Köln.....	89
Nr. 80	Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW ....	90
Nr. 81	Messstiftungen .....	94

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 82	Mitglieder des Beraterstabes des Erzbischofs zu Fragen im Bereich des sexuellen Missbrauchs .....	94
Nr. 83	Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW über die Verwendung von Zuschüssen Dritter (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 80, Seite 90).....	94
Nr. 84	Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Defizitausgleichsverfahren	

	(veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 80, Seite 90) .....	95
Nr. 85	Ausführungsbestimmungen gem. § 9 Abs. 6 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Personalbesetzung (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 80, Seite 90) .....	97
Nr. 86	Formular für Messstiftungen (Kapitalstiftung) .....	98
Nr. 87	Formular für Messstiftungen (Landstiftung) .....	99
Nr. 88	Formular für Messstiftungen (Verbrauchsstiftung) .....	100
Nr. 89	Neuausgabe „Die Feier der Trauung“ .....	101

### Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 90	Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen .....	101
--------	---	-----

### Personalia

Nr. 91	Personalchronik .....	101
--------	-----------------------	-----

## Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 79 Geschäftsordnung für den Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (im Folgenden: „Beraterstab“) des Erzbischofs von Köln**

### § 1 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Beraterstabes sind:
  - a. die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch,
  - b. die vom Erzbischof berufenen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen fachlichen Disziplinen,
  - c. die vom Erzbischof ernannten Betroffenen,
  - d. ein Vertreter/eine Vertreterin einer externen Fachberatung.
- (2) Beratende ständige Mitglieder ohne Stimmrecht des Beraterstabes sind:
  - a. der Generalvikar,
  - b. der Offizial,
  - c. die Leiterin/der Leiter der Stabsstelle Intervention und deren/dessen Vertreterin/ Vertreter,
  - d. die/der Präventionsbeauftragte.
- (3) Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
- (4) Die Beauftragung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für eine Dauer von drei Jahren und kann wiederholt werden.

### § 2 Vorsitz

Den Vorsitz führt ein von den stimmberechtigten Mitgliedern des Beraterstabes gewähltes Mitglied. Für den Fall der Abwesenheit der/des Vorsitzenden wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Beraterstabes eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Erzbischof hat ein Vorschlagsrecht.

### § 3 Geschäftsführung

Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist die Stabsstelle Intervention, in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden verantwortlich. Die Stabsstelle Intervention stellt sicher, dass über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll angefertigt wird.

### § 4 Gäste

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder auch zu einer gesamten Sitzung können, nach Abstimmung zwischen der/dem Vorsitzenden und der/dem Interventionsbeauftragten, Gäste geladen werden.

### § 5 Aufgaben

- (1) Der Beraterstab berät den Erzbischof in allen Fragestellungen, die das Thema „sexueller Missbrauch“ und die damit verbundenen Umgangsweisen, Regelungen und strategischen Ausrichtungen im Erzbistum Köln betreffen. Er spricht Empfehlungen zum Vorgehen und zur Notwendigkeit weitergehender Regelungen aus.

- (2) Der Beraterstab unterstützt die/den Interventionsbeauftragte/n bei deren/dessen Tätigkeit.
- (3) Einzelne Mitglieder des Beraterstabes nehmen an den Anhörungen gemäß Nr. 26 ff. der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 2, S. 5 ff.) teil und sprechen eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen aus. Neben der Teilnahme eines Mitgliedes mit juristischer Fach-Expertise, entscheidet die Stabsstelle Intervention in Abhängigkeit der Erfordernisse des jeweiligen Missbrauchsfalles, ob und welche weiteren Mitglieder des Beraterstabes an der Anhörung teilnehmen sollen, insofern die betroffene Person vor Beginn der Anhörung hierzu ihr Einverständnis erteilt.

### § 6 Beratung und Beschlussfassung

- (1) In den regulären Sitzungen des Beraterstabes erfolgt die Beschlussfassung durch die einfache Mehrheit. Die vom Beraterstab gefassten Beschlüsse sind für den Erzbischof nicht bindend.
- (2) In dringenden Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch eine konkrete schriftliche Anfrage der/des Interventionsbeauftragten und die schriftliche Rückmeldung der Mitglieder des Beraterstabes.
- (3) Zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, sowie in Fragen der grundsätzlichen Gestaltung der in der Ordnung festgelegten Verfahrensprozesse, können einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes konsultiert werden, die eine für den konkreten Fall erforderliche Fach-Expertise abbilden. Nach einer Bewertung der eingegangenen Rückmeldungen entscheidet die/der Interventionsbeauftragte über das weitere Vorgehen.
- (4) Beratungen des Beraterstabes können auch im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz erfolgen.

### § 7 Sitzungen

- (1) Der Beraterstab tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Termine für das jeweilige Jahr werden am Ende des Vorjahres festgelegt und bekannt gegeben. Im Bedarfsfall können von der/dem Vorsitzenden zusätzliche Sitzungstermine einberufen werden.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungsterminen soll mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen in Textform durch die Stabsstelle Intervention erfolgen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließen die stimmberechtigten Mitglieder des Beraterstabes. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### § 8 Aufwandspauschale

Stimmberechtigte Mitglieder erhalten, entsprechend der Regelung im Beratervertrag, ein Honorar zuzüglich der entstandenen Reise- und Fahrtkosten. Es gelten die Richtlinien für Reisekosten des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung.

### § 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Beratervertrag mit dem Erzbistum Köln zu Beginn ihrer Tätigkeit auf die

Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) verpflichtet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beraterstab und mit der Zustimmung durch den Erzbischof zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Köln, 9. Juni 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 80 Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW

### § 1 Vorbemerkung

Gemäß § 9 Abs. 2 der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln – Zuweisungsordnung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114, S. 100 f., zuletzt geändert am 18. Dezember 2019, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 19, S. 30) richten sich Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln nach der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2007, S. 462), zuletzt geändert gem. GV. NRW. 2019, S. 894, wird gemäß § 9 Abs. 2 Zuweisungsordnung 2009 die nachfolgende, geänderte und neugefasste Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW erlassen.

### § 2 Gültigkeitsbereich und Anspruchsberechtigung

Für die Finanzierung durch das Erzbistum Köln anspruchsberechtigt sind

- a) katholische Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände als Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- b) nichtpfarrliche katholische Träger von Kindertageseinrichtungen,

die Plätze in Kindertageseinrichtungen, gemäß der für den jeweiligen Seelsorgebereich durch das Erzbistum Köln genehmigten Kindertageseinrichtungsplanung, zur Verfügung stellen.

In Verbindung mit der Inanspruchnahme der Finanzierung durch das Erzbistum Köln sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich.

### § 3 Finanzierung des Trägeranteils durch das Erzbistum Köln

1. Das Erzbistum Köln leistet im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel allen vorgenannten Trägern von Kindertageseinrichtungen den sich aus § 36 Abs. 2 KiBiz ergebenden Trägeranteil an:

- den Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz,
- dem Mietzuschuss gem. § 34 KiBiz,

- dem Zuschuss zu eingruppierten Einrichtungen gem. § 35 Abs. 1 u. 3 KiBiz und
  - dem Zuschuss zu Waldkindergärten gem. § 35 Abs. 2 u. 3 KiBiz
2. Die Finanzierung des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln erfolgt vorbehaltlich der Beachtung (1.) der innerhalb dieser Richtlinie genannten Fristen und Formerfordernisse, (2.) der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwaltung gemäß § 8 und (3.) der Grundsätze der Personalbemessung gemäß § 9 ff. dieser Richtlinie.
  3. Die zuweisungsrelevanten Daten gem. KiBiz entnimmt das Erzbistum Köln der zentralen Datenbank des Landes Nordrhein-Westfalens „KiBiz.web“. Der Träger ist verpflichtet, sämtliche zuweisungsrelevanten Daten zu seinen Kindertageseinrichtungen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres – d.h. regelmäßig bis Februar – vollständig und korrekt in KiBiz.web zu speichern. Insbesondere Trägerwechsel für Kindertageseinrichtungen sind dem örtlichen Jugendamt unverzüglich nach der Genehmigung durch das Erzbistum Köln schriftlich mitzuteilen, so dass sie in KiBiz.web nachvollzogen werden können.
  4. Die Berechnung des Trägeranteils erfolgt vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres auf Basis des Leistungsbescheides aus KiBiz.web. Liegt der Leistungsbescheid nicht bis zum Stichtag der Berechnung des Trägeranteils vor, erfolgt eine Ermittlung der Kirchensteuerzuweisung auf der Basis des Zuschussantrags aus KiBiz.web für das betreffende Kindergartenjahr.
  5. Stellt das Jugendamt eine Änderung der Höhe der Kindpauschalen im Rahmen der Endabrechnung oder aufgrund von Verstößen im Hinblick auf formelle oder gesetzliche Vorschriften fest, ist der Träger verpflichtet, dies dem Erzbistum Köln spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der schriftlichen Meldung ist die amtliche Mitteilung der Änderung hinzuzufügen. Insofern die Grundlage der Festsetzung der Änderung strittig ist, ist der amtlichen Mitteilung zusätzlich ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen. Klagefristen sind einzuhalten. Die Meldung des Trägers wird im Rahmen des Korrekturverfahrens für die Kirchensteuerzuweisung des Erzbistums Köln berücksichtigt.

#### § 4 Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter

1. Der Träger kann im Einzelfall mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser teilweise oder vollständig die Finanzierung der Kindertageseinrichtung übernimmt. Vereinbarungen über Zuschüsse Dritter bedürfen der Schriftform und sind genehmigungspflichtig durch das Erzbistum Köln.
2. Der Träger teilt dem Erzbistum Köln im Rahmen der Wirtschaftsplanung eines jeden Jahres mit, in welcher Höhe die Zuschüsse des Dritten gezahlt werden. Unterlässt der Träger die Übermittlung, behält sich das Erzbistum Köln vor, die Zahlung des Trägeranteils für das jeweilige darauffolgende Kindergartenjahr einzustellen, bis ihm diese Information durch den Träger vorgelegt wird. Der Träger ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Dritten rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres zur fristgerechten Übermittlung der schriftlichen Bewilligung aufzufordern.
3. Zuschüsse Dritter (z.B. Sonderfinanzierungen, Kostenerstattungen) und deren Verwendung sind entsprechend gesonderter Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

#### § 5 Rücklagen

1. Nicht verausgabte Mittel nach § 36 Abs. 1 bis 3 KiBiz einschließlich des Trägeranteils (gem. § 3 Ziffer 1 dieser Richtlinie) werden nach § 40 Abs. 2 KiBiz einer Betriebskostenrücklage und sofern die Kindertageseinrichtung im Eigentum des Trägers steht nach § 40 Abs. 3 KiBiz einer Investitionsrücklage zugeführt, nachdem mögliche Kreditbestände getilgt wurden. Bei Einrichtungen im Eigentum ist vorrangig die Betriebskostenrücklage zu bilden.
2. In der kirchlichen Finanzbuchhaltung erfolgt demgegenüber keine Unterscheidung zwischen Betriebskosten- und Investitionsrücklage, so dass hier unverändert nur eine Kita-Rücklage geführt wird. Darüber hinaus sind folgende Rücklagen in der kirchlichen Finanzbuchhaltung möglich:
  - a. Verpflegungsrücklage  
Dazu gehören die Mittel, die mit Zustimmung des Elternbeirats gem. § 10 Abs. 5 KiBiz zu verwenden sind.
  - b. Projekt-Rücklage(n)  
Dazu gehören Mittel für Investitionsmaßnahmen sowie Mittel für zweckgebundene Maßnahmen.

Die bisherige Allgemeine Rücklage ist zum 01.08.2020 im Rahmen des Jahresabschlusses 2019/20 zu Gunsten der jeweiligen Kita-Rücklage aufzulösen. Bei 100% sonderfinanzierten Einrichtungen erfolgt die Auflösung zu Gunsten der Kita-Rücklage einer anderen Einrichtung des Trägers mit dem geringsten Bestand.
3. Zur detaillierten Rücklagenentwicklung (Mittelverwendung auf Trägerebene) im Verwendungsnachweis (kibiz.web) und der kirchlichen Finanzbuchhaltung wird auf die Arbeitshilfe „Mittelverwendung auf Trägerebene“ verwiesen.

#### § 6 Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

1. Nicht durch öffentliche Zuschüsse finanzierte Bau- und Instandhaltungskosten sind grundsätzlich als Investitionsaufwendungen im Verwendungsnachweis aufzuführen. Wenn die Gesamtkosten 15.000 Euro übersteigen, sind sie in der kirchlichen Finanzbuchhaltung als gesonderte Projekte im Kita-Mandanten unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Ordnungen abzubilden. Bevor Kirchensteuermittel über den Trägeranteil zu den Kindpauschalen hinaus zur Verfügung gestellt werden, sind vorhandene Mittel gemäß nachfolgender, unter 2 a bis c genannter Reihenfolge dieser Richtlinie einzusetzen.
2. Grundlage der Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind alle zur Verfügung stehenden Mittel des Trägers. Hierbei handelt es sich um
  - a. öffentliche Zuschüsse zur Baumaßnahme\*
  - b. Zuschüsse zu Baumaßnahmen aufgrund von Sonderfinanzierungsvereinbarungen\*
  - c. Kita-Rücklagen des Trägers unter Berücksichtigung eines Liquiditätsrückbehalts in Höhe von 1/12 der Kindpauschalen des jeweiligen Kita-Jahres, sofern es sich nicht um vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen handelt.

\* entsprechende Bescheide (auch Ablehnungsbescheide) sind vorzulegen

Die Träger sind in jedem Fall verpflichtet, öffentliche Zuschüsse zu den Investitionskosten zu beantragen. Sobald die Baukosten die Drittmittel, die nicht dem Trägeranteil zuzuordnen sind, übersteigen, sind diese als Kosten im Verwendungsnachweis auszuweisen (vgl. auch § 4 Nr. 3 dieser Richtlinie). Sofern die KiBiz-Mittel der betroffenen wie

auch zuführender Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen die Ausgaben zu decken, sind Kreditaufnahmen auszuweisen.

3. In folgenden Fällen ist mit Beantragung der Vollplanungsgenehmigung der Baumaßnahme eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten zu treffen:
  - a. Es sollen neue Plätze in einer Kindertageseinrichtung geschaffen,
  - b. eine Gruppenumwandlung auf Betreiben der Kommune umgesetzt oder
  - c. der Trägeranteil einer Kindertageseinrichtung zu 100% sonderfinanziert werden.

Eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten ist in der Form zu treffen, dass neben den Kindpauschalen und den Rücklagen nach KiBiz dieser Kindertageseinrichtung keine Mittel anderer Kindertageseinrichtungen des Trägers oder Bistumsmittel eingesetzt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen. Bei anteiliger Sonderfinanzierung ist entsprechend des Anteils analog zu verfahren.

### § 7 Defizitausgleichsverfahren

1. Reichen in einem Kindergartenjahr die Kindpauschalen nicht aus, um die Ausgaben einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen auf Trägerebene zu decken, kann der Träger beim Erzbischöflichen Generalvikariat einen schriftlichen Antrag auf eine gesonderte Zuweisung stellen.

Regelungen über die im Defizitausgleichsverfahren an den Träger gezahlten Zuweisungen bleiben gesonderten Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift vorbehalten.

Grundlage für die Feststellung des Defizits ist der Jahresabschluss aus der kirchlichen Finanzbuchhaltung für das jeweilige Kindergartenjahr.

2. Bevor Kirchensteuermittel durch das Erzbistum Köln zur Verfügung gestellt werden, sind zur Deckung des Defizits die vorhandenen Mittel in der nachfolgend genannten Reihenfolge einzusetzen:
  - a. Kita-Rücklage der defizitären Kindertageseinrichtung,
  - b. Defizitausgleich durch einen Dritten (falls vertraglich geregelt),
  - c. Kita-Rücklage der übrigen Kindertageseinrichtungen des Trägers (gilt nicht für vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen),

Die Verpflegungsrücklagen und Projekt-Rücklagen bleiben unberücksichtigt.

3. Ein Antrag auf eine gesonderte Zuweisung für den Ausgleich eines Defizits ist gemäß der oben genannten Ausführungsbestimmung zu § 7 Nr. 1 dieser Richtlinie zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung gesonderter Zuweisungen durch das Erzbistum Köln ist die Einhaltung der staatlichen Vorgaben und der Vorschriften dieser Richtlinie (vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie). Führt die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu Mehrkosten, trägt der Träger diese aus den Eigenmitteln des Betriebsmandanten.

### § 8 Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung im Bereich der Sachkosten

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung sind einzuhalten. Die Grundsätze gelten als eingehalten, wenn die Sachkosten der Kindertageseinrichtung 10 % der Summe der Kindpauschalen aus der Förderung eines Kindergartenjahres im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht überschreiten. Ausgaben für Reinigungskräfte und Hausmeister gehören zu den Sachkosten.

Überschreitungen der Wertgrenze werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens geprüft und können in Einzelfällen als wirtschaftlich relevant anerkannt werden.

### § 9 Personalbesetzung

1. Die Mindestbesetzung der pädagogischen Kräfte pro Gruppe hat entsprechend § 28 Abs.1, § 36 Abs. 4 und der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz sowie der dazugehörigen „Vereinbarung über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalvereinbarung) nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz a.F. bzw. § 54 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz n.F. in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass Fachkraftstunden nach der Mindestanzahl der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz vorzuhalten sind. In der Gruppenform III ist zu beachten, dass Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die Mindestanzahl der vorgegebenen Fachkraftstunden nach der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz berücksichtigt werden müssen.
2. Eingruppige Kindertageseinrichtungen mit der Gruppenform III müssen mit zwei Fachkräften besetzt sein. Weitere gruppenbezogene Stunden, die sich aus der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ergeben, sind mit einer Ergänzungskraft zu besetzen.
3. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens drei Gruppen ist eine ständige stellvertretende Leitung zu bestellen. In zweigruppigen Kindertageseinrichtungen können ständige stellvertretende Leitungskräfte, die diese Funktion zum 01.05.2008 inne hatten, diese Funktion behalten, solange die Einrichtung zweigruppig bleibt (Bestandschutz). In den Fällen von einrichtungsübergreifend tätigen Leitungskräften gemäß nachfolgender Nr. 5 ist die Bestellung einer ständigen stellvertretenden Leitungskraft auch dann zulässig, wenn die Kindertageseinrichtungen die Kriterien nach Satz 1 nicht erfüllen. Der Einsatz einer ständigen stellvertretenden Leitungskraft bedarf zuvor der befürwortenden Stellungnahme des Diözesan-Caritasverbandes.
4. Ergänzungskraftstundenkontingente können mit Fachkräften besetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt gemäß der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung.
5. Der Einsatz einer einrichtungsübergreifend tätigen Leitungskraft ist genehmigungspflichtig; sie bedarf zuvor der befürwortenden Stellungnahme der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes.
6. Um die Träger vor den Folgen einer Unterschreitung der Mindestbesetzung zu schützen, ermöglicht das Erzbistum Köln den Trägern im Sinne des § 2 dieser Richtlinie das Vorhalten eines Personalpuffers. Konkretisiert wird dies in der entsprechenden Ausführungsbestimmung.

### § 10 Freistellung der Leitungskraft

Gem. § 29 Abs. 2 KiBiz und der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ist die Leitungskraft einer Kindertageseinrichtung im Umfang von 20% bezogen auf die Betreuungszeit je Kind von der Gruppenleitung freizustellen. Die daraus resultierenden Leitungsfreistellungsstunden sind Bestandteil der personellen Mindestbesetzung. Sie sind nicht zur Kompensation von sonstigen Personalausfällen einzusetzen. Sollte der Freistellungsumfang mehr als eine Vollzeitstelle umfassen, müssen die darüber hinausgehenden Stunden – möglichst mit der ständigen stellvertretenden Leitungskraft – besetzt werden.

## § 11 Weitere Freistellung

1. Zur pastoralen Qualifizierung und zur Entwicklung bzw. Aufrechterhaltung des pastoralen Profils der Kindertageseinrichtung ist vorrangig die Leitungskraft mit vier weiteren Wochenstunden oder eine andere Fachkraft mit vier Wochenstunden freizustellen. Die vier Wochenstunden zur pastoralen Qualifizierung werden auf die Anzahl der Gesamtpersonalkraftstunden gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz angerechnet.
2. In jeder Kindertageseinrichtung im Bereich eines vom Erzbischof von Köln anerkannten Katholischen Familienzentrums ist darüber hinaus für die spezifischen Aufgaben die Leitungskraft oder eine Fachkraft mit zwei Stunden freizustellen. Der Träger erhält dafür einen zweckgebundenen Betrag in der Höhe von 2.400,- Euro pro Kindergartenjahr und pro Einrichtung im Verbund. Dies gilt – befristet für ein Kindergartenjahr – auf Antrag für die Kindertageseinrichtungen, deren verbindliche Vorbereitungsphase zum Katholischen Familienzentrum begonnen hat.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 dargestellten Grundsätze einer weiteren Freistellung gelten bis zu einem Widerruf durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
4. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, die zu 100 % sonderfinanziert sind. Die Regelung in Abs. 2 gilt auch für Kindertageseinrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden befinden und keine Kirchensteuerzuweisung für den Betrieb der Einrichtung erhalten, jedoch Mitglied im Netzwerk eines vom Erzbischof anerkannten Katholischen Familienzentrums sind.

## § 12 Berufspraktikum, PiA, Duales Studium, FSJ, BFD

Jede Einrichtung soll nach Möglichkeit zwei Auszubildende (Berufspraktikantin oder Berufspraktikant und/oder Person in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA) und/oder Absolventin/Absolvent eines Dualen Studiums) zusätzlich zur erforderlichen Personalbemessung gemäß dieser Richtlinie einstellen. Darüber hinaus kann in jeder Kindertageseinrichtung eine Absolventin oder ein Absolvent eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) eingesetzt werden.

## § 13 Vertretungsregelungen

1. Der Träger hat nach § 28 und § 29 KiBiz die personelle Mindestbesetzung gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz auch in Ausfallzeiten sicherzustellen und Personalausfälle zu kompensieren. Er entscheidet in Abstimmung mit der Leitungskraft über den Einsatz von Vertretungskräften und weitere Kompensationsmaßnahmen.
2. Beim Ausfall von Personal ist vor der Neueinstellung einer Vertretungskraft zu prüfen, ob die Ausfallzeiten kostenneutral kompensiert werden können. Diese Kompensation kann erfolgen durch:
  - Einsatz der Mitarbeitenden nach § 9 Nr. 6 dieser Richtlinie und der entsprechenden Ausführungsbestimmung

- Einsatz einer Berufspraktikantin/eines Berufspraktikanten und/oder einer Praktikantin/eines Praktikanten in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA), einer Absolventin/eines Absolventen des Dualen Studiums. Die Regelungen der jeweils gültigen Personalvereinbarung sind dabei zu beachten.
  - weitere Leitungsfreistellungsstunden nach § 11 dieser Richtlinie
  - Einsatz von Kräften aus anderen Einrichtungen des gleichen Trägers soweit die personelle Mindestbesetzung in den anderen Kindertageseinrichtungen nicht unterlaufen wird.
3. Beim Einsatz von Vertretungskräften sind der notwendige Beschäftigungsumfang und die Qualifizierung der Vertretungskraft zu prüfen. Bei langfristigen Vertretungserfordernissen (längerfristige Erkrankungen, Kurmaßnahmen, etc.) wird eine Rücksprache mit der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes empfohlen. Zum Nachweis der Notwendigkeit sind Mehrkosten verursachende Vertretungseinsätze zu dokumentieren und zu begründen oder im Vorfeld des Einsatzes eine Genehmigung im Erzbischöflichen Generalvikariat einzuholen.

## § 14 Anpassung der Personalbemessung

1. Der Leistungsbescheid des Jugendamtes in KiBiz.web ist mit den bewilligten Kindpauschalen die verbindliche Grundlage für die Personalbemessung der Tageseinrichtung für das gesamte folgende Kindergartenjahr (1. August - 31. Juli).
2. Unterjährige Personalanpassungen: Bei einer im Laufe des Kindergartenjahres eintretenden Unterschreitung der Gruppenstärke von mehr als 20% der Gesamtplatzzahl der Einrichtung sind Personalanpassungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich.
3. Sind wegen Änderungen bei den bewilligten Kindpauschalen auf Grundlage eines geänderten Leistungsbescheides zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres Personalstundenkürzungen oder Kündigungen vorzunehmen, so sind diese so zeitnah wie möglich umzusetzen. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes sind Personalstundenkürzungen im Rahmen der jährlichen Anpassungen nur dann erforderlich, wenn die notwendige Reduzierung mehr als zwei Stunden je Gruppe der Tageseinrichtung beträgt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10. Juli 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 162, S. 170 ff., zuletzt geändert gem. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 100, S. 112 ff.) außer Kraft. Von dem Inkrafttreten dieser Richtlinie an sind alle im Rang unterhalb dieser Richtlinie bestehenden Regelungen nicht mehr anzuwenden, nach denen bisher die Finanzierung und Personalbemessung von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln geregelt waren und die nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt oder aufgehoben wurden.

Köln, 15. Juni 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 81 Messstiftungen**

Wegen niedriger Zinsen oder Negativzinsen kann aus der regelmäßigen Dotation einer Messstiftung in Höhe von 250,- € die Summe für ein Messstipendium in Höhe von 5,- € aus den jährlichen Erträgen nicht erwirtschaftet werden. Um dennoch dem vielfachen Wunsch nachkommen zu können, eine bestimmte Anzahl von Messstipendien für bestimmte Anlässe vorab sicherzustellen, erlasse ich hiermit folgendes Dekret zur Abänderung der „Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen“ vom 28. September 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 223, S. 222 ff., zuletzt geändert durch Dekret „Messstipendien und Messstiftungen“ vom 17. August 2001, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 252, S. 207):

Abschnitt A, Absatz I wird am Ende wie folgt ergänzt:

10. Messstipendien können auch als Treuhandgut vorausgezahlt werden. Dabei ist die Zahl der Messstipendien nach der jeweils geltenden Stipendienordnung zu berechnen

und die gespendete Geldsumme nebst eventuell erzielter Erträge entsprechend zu verbrauchen. Ein eventueller Restbetrag soll unbelastetes Eigentum des Fabrikfonds der Kirche werden, in der die hl. Messen nach dem Antrag des Treugebers gefeiert werden sollten, außer es ist eine andere Absicht des Gebers rechtmäßig zu vermuten.

11. Bereits kanonisch errichtete Messstiftungen können auf Antrag des Stifters oder des Kirchenvorstandes, soweit möglich im Einvernehmen mit dem Stifter, in ein Treuhandvermögen als Verbrauchsstiftung i.S.v. Ziff. 10 überführt werden, wenn deren Erträge zur Erfüllung der Verpflichtung zur Applikation der festgesetzten Zahl der hl. Messen nicht mehr ausreichen.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Köln, 15. Juni 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

**Nr. 82 Mitglieder des Beraterstabes des Erzbischofs zu Fragen im Bereich des sexuellen Missbrauchs**

Köln, 9. Juni 2020

Der Beraterstab berät den Erzbischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Der Beraterstab setzt sich aus externen Experten aus den verschiedenen Fachbereichen, wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, zusammen.

Mitglieder des Beraterstabes

- Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher, Offizial des Erzbistums Köln
- Frau Dr. Ulrike Bowi, Psychologische Psychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- Frau Petra Dropmann, Supervisorin, Coach und Rechtsanwältin
- Herr Dr. Klaus Elsner, Dipl.-Psychologe PP, Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs, Praxisgemeinschaft Rechtspsychologie
- Herr Generalvikar Dr. Markus Hofmann
- Frau Malwine Marzotko, Interventionsbeauftragte des Erzbistums Köln
- Herr Dr. rer. med. Emil Naumann, Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
- Frau Katharina Neubauer, stellvertretende Interventionsbeauftragte des Erzbistums Köln
- Frau Manuela Röttgen, Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln
- Herr Rechtsanwalt Jens Schiminowski, Rechtsanwaltskanzlei Steinkrüger Stingl & Partner
- Herr Rechtsanwalt Christian Steinkrüger, Rechtsanwaltskanzlei Steinkrüger Stingl & Partner
- Frau Dr. med. Gudrun Strauer, Fachärztin für Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Herr Josef Zimmermann, Dipl.-Psychologe, Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Verbandes der Kath. Kirchengemeinden in der Stadt Köln

**Nr. 83 Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW über die Verwendung von Zuschüssen Dritter (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 80, Seite 90)**

Köln, 5. Juni 2020

1. Gem. § 4 Nr. 1 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW bedürfen die Vereinbarungen über Zuschüsse Dritter der Schriftform und der Genehmigung durch das Erzbistum Köln.

Die Genehmigung von **Sonderfinanzierungsverträgen** durch das Erzbistum Köln ist eine Einzelfallentscheidung, die unter Berücksichtigung der folgenden grundsätzlich geltenden Rahmenbedingungen erfolgt:

- a) Pastorale Perspektive/Pastoraler Mehrwert von sonderfinanzierten Kita-Plätzen,
- b) umfassende Kostenneutralität bezogen auf Personal-, Betriebs- und Investitionskosten,
- c) Übernahme der Finanzierung von Defiziten, entsprechend den vertraglich geregelten Finanzierungsanteilen, die im Zuge der Verwendungsnachweisführung nach KiBiz festgestellt werden,
- d) die bistumsinternen Vorgaben zur Personalausstattung werden anerkannt,
- e) der Träger behält in jeglicher Hinsicht die volle Autonomie in der Kindertageseinrichtung,
- f) die Vertragsausgestaltung garantiert die Planungssicherheit,
- g) sämtliche Kostenrisiken, die sich aus der Errichtung neuer Plätze bzw. aus dem Neubau einer Kindertageseinrichtung ergeben (insbesondere Zweckbindungsfristen, Kosten des Rückbaus einer im Zuge der neuen Sonderfinanzierung erfolgten Erweiterung der Kindertageseinrichtung, Personalabbau bei späterer Schließung) sind durch Dritte vollständig zu übernehmen.

Finanzielle Lasten, die sich aus nicht genehmigten, anderslautenden Vereinbarungen des Trägers mit einem Dritten ergeben, trägt der Träger aus Eigenmitteln des Betriebsmandanten.

Im Hinblick auf die laufenden Zuschüsse Dritter zur Finanzierung des Trägeranteils gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW.

2. Nachfolgend sind gem. § 4 Nr. 3 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW die unterschiedlichen Arten von Zuschüssen Dritter und deren **Verwendung und Nachweispflicht** bestimmt.

Grundsätzlich ist der gesetzliche Trägeranteil gem. § 3 der Richtlinie aus Kirchensteuermitteln zu finanzieren. Sämtliche weiteren Geldmittel, die ein Träger anstelle der Zuweisung oder über den Trägeranteil hinaus erhält, sind als Zuschüsse Dritter zu bezeichnen.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung oder Finanzbuchhaltung sind die Zuschüsse Dritter als Mitfinanzierung des Trägeranteils oder als Kostenerstattung zu kategorisieren und nachfolgend unterschiedlich zu behandeln:

a. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen

Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen dienen in der Regel als vollständiger oder teilweiser Ersatz des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln. Diese Zuschüsse werden vollständig auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet und reduzieren diese entsprechend. Sie sind im Verwendungsnachweis nicht gesondert darzustellen, da sie als Trägeranteil gelten.

§ 3 Nr. 5 der Richtlinie ist für die Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen entsprechend anzuwenden. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen sind daher im Rahmen des Korrekturverfahrens anzuzeigen.

b. Selbst erwirtschaftete Erträge und Zuwendungen Dritter zur Mitfinanzierung des Trägeranteils

Erhält der Träger Spenden oder Sponsorenmitteln ohne konkrete Zweckbindung (sogenannte Sammelspenden ohne Einzelnachweis gegenüber dem Spender) oder erwirtschaftet er aus Veranstaltungen oder einer stundenweisen Raumvermietung (außerhalb des Familienzentrums) finanzielle Mittel, werden diese nicht auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet, sondern zunächst im Rahmen des Jahresabschlusses der Kita-Rücklage zugeführt. Erst im Rahmen eines möglichen Defizitausgleichsverfahren werden diese Mittel berücksichtigt.

Als weiterer Bestandteil des Trägeranteils sind diese Einnahmen im Verwendungsnachweis nicht gesondert darzustellen.

c. Kostenerstattungen Dritter (sogenannter Direktbezug Aufwand)

Kostenerstattungen definieren sich darüber, dass für deren Gewährung ein unmittelbarer sächlicher Zusammenhang zu entsprechenden Aufwendungen besteht. So gibt es beispielsweise Kostenerstattungen durch Versicherungen, Krankenkassen oder zusätzliche freiwillige Förderungen durch die Kommune (das Jugendamt) neben der gesetzlich vorgesehenen Förderung nach dem KiBiz (insbesondere Zuwendungen für U3-Plätze über das Kontingent hinaus, Erstattung des Mehraufwands für die tatsächliche Kaltmiete über die geltende Mietzuschuss-Pauschale hinaus). Da

diese Mittel keinen Bezug zum Trägeranteil haben, werden sie mit den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet, nur eventuelle Restbeträge sind im Verwendungsnachweis aufzuführen.

Gleiches gilt für Drittmittel, für deren Verwendung ein gesonderter Nachweis zu führen ist. Dies sind insbesondere:

- Mittel aus Förderprogrammen des Bundes, des Landes NRW oder der Kommune
- Mittel der Aktion Mensch oder der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
- Spenden mit Verwendungsnachweis gegenüber dem Spender

d. zur Kategorisierung von Spenden:

aa. (Teil-)Spenden, die ohne oder nur im Rahmen einer allgemeinen Zweckbestimmung durch den Spender gegeben werden (z.B. im Rahmen einer Sammlung für die Kindertagesstätte oder einer Investitionsmaßnahme), sollen dem Geschäftsbetrieb der Tageseinrichtung (Kita-Rücklage) bzw. der Investitionsmaßnahme (Projekt) zugeführt werden.

Sammelt also eine Einrichtung für die Sanierung der Außenanlage Spenden, sind diese als Mitfinanzierung des Trägeranteils zu definieren und wegen ihrer Zweckbindung für die Gesamtmaßnahme dem Projekt zuzuführen.

bb. Wünscht dagegen ein Spender im Rahmen einer Investitionsmaßnahme einen Einzelnachweis, ist diese Spende als Kostenerstattung zu kategorisieren (zum Beispiel über den Kauf eines Wippetierchens).

Spenden mit unmittelbarer Zuweisung der Zweckbestimmung durch den Spender (z.B. für Wippetierchen, Schaukel für den Garten, Klettergerüst für die Tageseinrichtung, Saatgut oder Pflanzen für den Garten), sind entsprechend dem Wunsch des Spenders zu verbrauchen und auf dessen Wunsch hin zu bescheinigen. In diesen Fällen liegt eine Kostenerstattung vor, für die der Spender einen konkreten Einzelnachweis über die Verwendung verlangen kann.

**Nr. 84 Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Defizitausgleichsverfahren (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 80, Seite 90)**

Köln, 5. Juni 2020

Mit den nachfolgenden Bestimmungen wird das Verfahren zur Prüfung und Bewilligung der Anträge auf einen Defizitausgleich für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW ab 1. August 2020 beschrieben.

Anträge auf Defizitausgleich für den Zeitraum 1. August 2008 bis 31. Juli 2013 richten sich nach § 5 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung von Kindertageseinrichtungen in NRW nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes NW (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. August 2008, Nr. 162, S. 170 ff.)

Anträge auf Defizitausgleich für den Zeitraum 1. August 2013 bis 31. Juli 2020 richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Defizitausgleichsverfahren der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 100, S. 112 ff).

Bevor das Defizitausgleichsverfahren angewendet werden kann, ist sicherzustellen, dass alle Zuschüsse im Rahmen der Regelfinanzierung verbucht sind. Daher ist sicherzustellen, dass das im Jahresabschluss vorgesehene Kita-Korrekturverfahren durchgeführt worden ist.

1. Die Feststellungen zum Defizitausgleich erfolgen trägerbezogen und können erst nach Verwendung der Kita-Rücklagen aller Einrichtungen des Trägers erfolgen.
2. Grundlage eines Defizitausgleichsverfahrens ist gem. § 7 Nr. 3 der Richtlinie u.a. ein vom Träger beschlossener Jahresabschluss. Sofern die relevanten liquiden Mittel aller Einrichtungen eines Trägers nur noch 1/12 der Kindpauschalen betragen, kann kurzfristig eine Liquiditätshilfe als Vorschuss auf das formale Defizitausgleichsverfahren beantragt werden. In Anspruch genommene Liquiditätshilfen werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens auf die endgültige Zahlung angerechnet.
3. Sowohl für die Liquiditätshilfe als auch für das Defizitausgleichsverfahren ist ein Antrag des Trägers durch Beschluss zu formulieren. Die Gründe, die zu dem jeweiligen Antrag führen, sind zu erläutern.
4. Dem Antrag auf Liquiditätshilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Aktueller Finanzstatus des Kita-Mandanten der bestätigt, dass die Summe der relevanten Bankguthaben insgesamt weniger als 1/12 der Kindpauschalen ausmacht, oder diese Grenze in Kürze unterschritten wird. Bei Festgeldanlagen ist die Fälligkeit anzugeben.
  - Beschluss des Trägers auf Liquiditätshilfe mit Benennung eines konkreten Betrages, der als Liquiditätshilfe benötigt wird. Dieser sollte so bemessen sein, dass die verfügbare Liquidität auf allen Bankkonten des Kita-Mandanten im laufenden Kindergartenjahr, bzw. mindestens in den kommenden sechs Monaten, die Grenze von 1/12 der Kindpauschalen aller Einrichtungen des Trägers möglichst nicht mehr unterschreitet.
  - Die Gründe für den entstandenen Liquiditätsengpass sind kurz zu benennen. Zum Beispiel die Altersstruktur des Personals, Beschäftigung von Berufspraktikanten etc.
  - Nachweise über etwaige Liquiditätshilfen der Kirchengemeinde/n im Seelsorgebereich.
5. Der Antrag auf Defizitausgleich wird vom Träger für ein abgeschlossenes Kindergartenjahr oder einen abgeschlossenen Zeitraum bei der Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche gestellt. Hierfür ist, wie unter Punkt 2 erwähnt, ein vom Träger geprüfter Jahresabschluss Grundlage, der entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitspaket zum Jahresabschluss für Kitas erstellt wurde. Dies ist durch die Rendantur im Anschreiben zum Antrag zu bestätigen. Wichtig für etwaige Rückfragen zum Defizitausgleich ist eine detaillierte Belegführung der Personal-, Sach- und Baukosten, wie sie auch Grundlage im Verwendungsnachweis sind.
6. Dem Antrag auf Defizitausgleich sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Beschluss des Trägers mit dem Antrag auf Defizitausgleich
  - Beschluss des Trägers über die Annahme der Jahresabschlüsse für die beantragten Jahre
  - SOLL-Stellenplan in Form des jeweiligen KiBiz-Rechners des EGV oder vergleichbarer Nachweis
  - IST-Stellenplan aus PersonalOffice (PO) oder vergleichbarer Nachweis

sofern bei Antragsstellung vorhanden:

- Endgültiger Leistungsbescheid des Jugendamtes für alle Einrichtungen des Trägers oder Endabrechnung aus kibiz.web
  - Bei sonderfinanzierten Einrichtungen auch der endgültige Leistungsbescheid über die Sonderfinanzierung und das Aktenzeichen des Sonderfinanzierungsvertrages.
- Vorgenannte Unterlagen sind auch für Defizitausgleichsanträge gem. Richtlinie vom 1. August 2008 beizufügen.
7. Vor dem Defizitausgleich von sonderfinanzierten Einrichtungen ist zunächst durch den Träger die sonderfinanzierende Stelle um einen Ausgleich des Defizits des Geschäftsbetriebes nach Anrechnung der Betriebskostenrücklage lt. Verwendungsnachweis zu ersuchen. Als Nachweis ist ein entsprechender Antrag des Trägers sowie ein Bescheid / Ablehnungsbescheid der sonderfinanzierenden Stelle vorzulegen. Ein danach noch verbleibendes Defizit ist zunächst aus den Kita-Rücklagen der übrigen Einrichtungen des Trägers auszugleichen, bevor weitere Kirchensteuermittel bewilligt werden können.
  8. Anteilig sonderfinanzierte Einrichtungen sind dem Trägerverbund zugeordnet. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, ist der Defizitausgleich auf Trägerebene uneingeschränkt möglich. Rücklagen anteilig sonderfinanzierter Einrichtungen sollten jedoch nachrangig eingesetzt werden, sofern nach der Höchstbetragsregelung keine Rückzahlung von Zuschüssen droht.
  9. Gemäß § 7 Absatz 2c der Richtlinie dürfen die Kita-Rücklagen von vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen nicht für den Defizitausgleich von anderen Einrichtungen des Trägers verwendet werden, da diese Einrichtungen als eigenständig betrachtet werden. Reicht die Kita-Rücklage von vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen zur Deckung eines Defizites des Geschäftsbetriebes nicht aus, ist dieses durch die sonderfinanzierende Stelle auszugleichen. Ein Finanzierungsausgleich zwischen mehreren vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen eines Trägers ist möglich, sofern die sonderfinanzierende Stelle identisch ist.
  10. Die Prüfung der Personalkosten umfasst den Abgleich des zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festgelegten Stellenplans laut KiBiz-Rechner des EGV und die tatsächliche Besetzung samt Eingruppierung anhand des IST-Stellenplans aus PO, oder eines jeweils vergleichbaren Nachweises. Zusätzlich eingestelltes Vertretungspersonal ist daher zu kennzeichnen und zu erläutern. Der Einsatz von zwei Auszubildenden (Berufspraktikantin oder Berufspraktikanten und/oder Person in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA) und/oder Absolventin/Absolventen eines Dualen Studiums) sowie einer Absolventin oder eines Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) in jeder Einrichtung ist unerschädlich. Bei einer Überschreitung des Soll-Stellenplans um mehr als 5% sind die Gründe darzulegen oder genehmigte Planüberschreitungen nachzuweisen.
  11. Sachkosten werden gemäß § 8 der Richtlinie grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 10% der Kindpauschalen anerkannt. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes um mehr als 25% (entspricht 12,5 % der Kindpauschalen) sind die Gründe darzulegen. Notwendige Mehrkosten finden nach einer Plausibilitätsprüfung ebenfalls Berücksichtigung.
  12. Über die Bewilligung der Liquiditätshilfe und des Defizitausgleiches entscheidet der Hauptabteilungsleiter nach Be-



ration in der Abteilungsleiterkonferenz der Hauptabteilung Seelsorgebereiche unabhängig von der beantragten Höhe. Die bewilligte Auszahlung erfolgt an den Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich führt eine Controllingliste über die bewilligten Liquiditätshilfen und Defizitausgleichsverfahren. Ein Bescheid über die Liquiditätshilfe oder das Defizitausgleichsverfahren wird der Rechnungskammer zur Kenntnis gegeben.

**Nr. 85 Ausführungsbestimmungen gem. § 9 Abs. 6 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Personalbesetzung (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 80, Seite 90)**

Köln, 5. Juni 2020

Über die Mindestpersonalanforderung hinaus sollen pro Gruppe 9,75 Fachkraftstunden/Woche zusätzlich vorgehalten werden (Personalpuffer), höchstens jedoch bis zur Anzahl der jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden (GPKS) gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz. Eine einrichtungs- oder trägerbezogene Zusammenfassung der Stunden ist möglich (Springerkräfte). Der Einsatz der Kräfte ist jedoch einrichtungsscharf zu erfassen und im Verwendungsnachweis abzurechnen.

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie sozialpädagogische Fachkräfte oder sonstige Fachkräfte gem. Personalvereinbarung vom 1. Dezember 2018 (befristet oder unbefristet) auf der Basis der U3-Stichtag- und/oder Verfügungspauschalen eingesetzt sind, sollen diese vorrangig bei der Berechnung des Personalpuffers berücksichtigt werden.

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Ergänzungskraftstunden auf der Basis der U3-Stichtag- und/oder Verfügungspauschale unbefristet vergeben sind, sind diese vorrangig in Gruppenform III (von den insgesamt 9,75 Fachkraftstunden/Gruppe) mit 4,5 Stunden als Ergänzungskraftstunden zu besetzen.

Soweit die aktuell unbefristet vergebenen Ergänzungskraftstunden diesen Bedarf für das kommende Kindergartenjahr

überschreiten, können diese **zunächst** bei der Berechnung des Puffers für die Fachkraftstunden unberücksichtigt bleiben.

Falls ein Überhang aus Ergänzungskraftstunden vorliegt, die Gesamtpersonalkraftstunden überschritten werden und der Puffer nicht vollständig **durch bereits vorhandene Fachkraftstunden** ausgeschöpft ist, sind die Ergänzungskraftstunden in entsprechender Höhe auf den Personalpuffer anzurechnen.

Ist der Puffer mit Fachkraftstunden ausgeschöpft, sollte der Überhang an Ergänzungskraftstunden möglichst einrichtungsübergreifend kompensiert werden, sodass trägerweit die jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden nicht überschritten werden.

Sollte trotz o.g. Kompensationsmöglichkeiten ein Überhang von Personalkraftstunden vorliegen (über die GPKS hinaus) führt dies im KGJ 2020/2021 nicht zu Änderungen und/oder Beendigungen von Arbeitsverhältnissen. Einvernehmliche Anpassung sind anzustreben.

Die Finanzierung des mit der Verpflegung betrauten Personals erfolgt grundsätzlich über das Essensgeld. Dieser Personenkreis ist deshalb spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 auf die Finanzierung über das Essensgeld umzustellen. Liegt eine Mischttätigkeit vor, so hat eine Refinanzierung über das Essensgeld für die anteiligen Stunden, die der Verpflegung zuzuordnen sind (einschl. Geschirrabräumen, Reinigung der Küche), zu erfolgen. Die übrigen Kosten können aus der Kindpauschale finanziert werden.

Die Finanzierung des mit der Verpflegung betrauten Personals erfolgt grundsätzlich über das Essensgeld. Dieser Personenkreis ist deshalb spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 auf die Finanzierung über das Essensgeld umzustellen. Liegt eine Mischttätigkeit vor, so hat eine Refinanzierung über das Essensgeld für die anteiligen Stunden, die der Verpflegung zuzuordnen sind (einschl. Geschirrabräumen, Reinigung der Küche), zu erfolgen. Die übrigen Kosten können aus der Kindpauschale finanziert werden.

Das sonstige nicht pädagogische Personal, welches sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet und aktuell über die Verfügungspauschale finanziert wird, kann weiterbeschäftigt und über das Kindpauschalenbudget gemäß KiBiz finanziert werden, höchstens jedoch bis zur Anzahl der jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden (GPKS) gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz.

## Nr. 86 Formular für Messstiftungen (Kapitalstiftung)

Köln, 15. Juni 2020

Das im Amtsblatt vom 1. Dezember 2005 veröffentlichte Formular für Messstiftungen ist nach der Veröffentlichung der Ergänzung des Abschnitts A, Absatz I Nr. 10 der „Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen“ vom 28. September 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 223, S. 222 ff.) nicht mehr auf dem neuesten Stand. Aus diesem Grund erfolgt nachfolgende Veröffentlichung des aktuellen Formulars zu Messstipendien und zur Errichtung einer Messstiftung im Erzbistum Köln.

**Erzbistum Köln**  
**Urkunde zur Errichtung einer Messstiftung (Kapitalstiftung)**

**I. Antrag des Stifters**

Vor dem unterzeichnenden Pfarrer an der Kirche ...  
erklärt heute ...  
wohnhaft in ...

- in eigenem Namen:  
 im Auftrag des am ... verstorbenen Erblassers ...,  
wie in dessen letztwilliger Verfügung bestimmt:

Bei der hiesigen Kirche soll eine Messstiftung errichtet werden in folgendem Anliegen (Intention):

...

Als Stiftungskapital werden ... € übergeben.

Aus dem jährlichen Ertrag des Stiftungskapitals soll(en) auf die Dauer von ... Jahren ... heilige Messe(n) in der Kirche ... gefeiert werden,

- mit ortsüblicher Bekanntmachung  
 ohne ortsübliche Bekanntmachung.

Ist die Feier in der genannten Kirche nicht möglich, so soll die hl. Messe in einer anderen Kirche im Verantwortungsbereich des Pfarrers gefeiert werden. Ist dies auch dort nicht möglich, wird die Verpflichtung zur Feier der heiligen Messe nach der Ordnung der Kirche weitergegeben an einen anderen Priester an anderem Ort.

Die heilige(n) Messe(n) ist (sind) alljährlich nach Möglichkeit am oder um den folgenden Tag zu feiern: ...

Der Erzbischof von Köln hat das Recht, die Form und die Zahl der heiligen Messen nach seinem Ermessen zu bestimmen, wenn der Ertrag der Stiftung und die Verpflichtung einander nicht mehr entsprechen. Nach Ablauf der Zeit soll das Stiftungskapital unbelastetes Eigentum des Fabrikfonds der hiesigen Kirche werden.

..., ...

(Pfarrsiegel)

... (Unterschrift des Stifters)

... (Unterschrift des Pfarrers)

**II. Annahme durch den Kirchenvorstand**

Vorstehende Stiftung wird hierdurch angenommen, nachdem der Kirchenvorstand in der Sitzung vom ... unter Nr. ... der Tagesordnung zugestimmt hat. Die Verpflichtung ist erstmalig im Jahr ... und letztmalig im Jahr ... zu erfüllen.

..., ...

... (Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstands)

... (Mitglied)

(Siegel der Kirchengemeinde)

... (Mitglied)

**III. Genehmigung durch den Ortsordinarius**

Die Annahme der Stiftung durch den Kirchenvorstand wird genehmigt.

Die Stiftung gemäß der Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen vom 28. September 1994 ist hiermit kanonisch errichtet.

Köln, ...

(Der Erzbischof von Köln)

i.V.

(Siegel)

...  
(Generalvikar)

Nr. 87 Formular für Messstiftungen (Landstiftung)

Köln, 15. Juni 2020

Das im Amtsblatt vom 1. Dezember 2005 veröffentlichte Formular für Messstiftungen ist nach der Veröffentlichung der Ergänzung des Abschnitts A, Absatz I Nr. 10 der „Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen“ vom 28. September 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 223, S. 222 ff.) nicht mehr auf dem neuesten Stand. Aus diesem Grund erfolgt nachfolgende Veröffentlichung des aktuellen Formulars zu Messstipendien und zur Errichtung einer Messstiftung im Erzbistum Köln.

Erzbistum Köln  
Urkunde zur Errichtung einer Messstiftung (Landstiftung)

**I. Antrag des Stifters**

Vor dem unterzeichnenden Pfarrer an der Kirche ...  
erklärt heute ...  
wohnhaft in ...

- in eigenem Namen;  
 im Auftrag des am ... verstorbenen Erblassers ...,  
wie in dessen letztwilliger Verfügung bestimmt:

Bei der hiesigen Kirche soll eine Messstiftung errichtet werden in folgendem Anliegen (Intention):

...

Als Stiftungsgut wird Flurstück Nr. ... in Flur ... Gemarkung ... zur Größe von ...qm für den Stiftungsfonds o.g. Kirche übereignet; der Jahresreinertrag des Grundstücks beträgt z.Zt. ... €.

Aus dem jährlichen Ertrag des Stiftungsgutes soll(en) auf die Dauer von ... Jahren ... heilige Messe(n) in der Kirche ... gefeiert werden,

- mit ortsüblicher Bekanntmachung  
 ohne ortsübliche Bekanntmachung.

Ist die Feier in der genannten Kirche nicht möglich, so soll die hl. Messe in einer anderen Kirche im Verantwortungsbereich des Pfarrers gefeiert werden. Ist dies auch dort nicht möglich, wird die Verpflichtung zur Feier der heiligen Messe nach der Ordnung der Kirche weitergegeben an einen anderen Priester an anderem Ort.

Die heilige(n) Messe(n) ist (sind) alljährlich nach Möglichkeit am oder um den folgenden Tag zu feiern: ...

Der Erzbischof von Köln hat das Recht, die Form und die Zahl der heiligen Messen nach seinem Ermessen zu bestimmen, wenn der Ertrag der Stiftung und die Verpflichtung einander nicht mehr entsprechen. Nach Ablauf der Zeit soll das Stiftungsgut unbelastetes Eigentum des Fabrikfonds der hiesigen Kirche werden.

..., ...

(Pfarrsiegel)

... (Unterschrift des Stifters)

... (Unterschrift des Pfarrers)

**II. Annahme durch den Kirchenvorstand**

Vorstehende Stiftung wird hierdurch angenommen, nachdem der Kirchenvorstand in der Sitzung vom ... unter Nr. ... der Tagesordnung zugestimmt hat. Die Verpflichtung ist erstmalig im Jahr ... und letztmalig im Jahr ... zu erfüllen.

....

... (Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstands)

... (Mitglied)

(Siegel der Kirchengemeinde)

... (Mitglied)

**Genehmigung durch den Ortsordinarius**

Die Annahme der Stiftung durch den Kirchenvorstand wird genehmigt.

Die Stiftung gemäß der Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen vom 28. September 1994 ist hiermit kanonisch errichtet.

Köln, ...

(Der Erzbischof von Köln)

i.V.

...

(Siegel)

(Generalvikar)

Nr. 88 Formular für Messstiftungen (Verbrauchsstiftung)

Köln, 15. Juni 2020

Das im Amtsblatt vom 1. Dezember 2005 veröffentlichte Formular für Messstiftungen ist nach der Veröffentlichung der Ergänzung des Abschnitts A, Absatz I Nr. 10 der „Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen“ vom 28. September 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 223, S. 222 ff.) nicht mehr auf dem neuesten Stand. Aus diesem Grund erfolgt nachfolgende Veröffentlichung des aktuellen Formulars zu Messstipendien und zur Errichtung einer Messstiftung im Erzbistum Köln.

Erzbistum Köln  
Urkunde zur Treuhandverwaltung von Messstipendien (Verbrauchsstiftung)

**I. Antrag des Treugebers**

Vor dem unterzeichnenden Pfarrer an der Kirche ...  
erklärt heute ...  
wohnhaft in ...

- in eigenem Namen:  
 im Auftrag des am ... verstorbenen Erblassers ...,  
wie in dessen letztwilliger Verfügung bestimmt:

Bei der hiesigen Kirche soll ein Treuhandvermögen als Verbrauchsstiftung errichtet werden in folgendem Anliegen (Intention):  
...

Als Treuhandvermögen werden ... € übergeben.

Aus dem als Verbrauchsstiftung gegebenen Treuhandvermögen soll(en) auf die Dauer von ... Jahren ... heilige Messe(n) in der Kirche ... gefeiert werden,

- mit ortsüblicher Bekanntmachung  
 ohne ortsübliche Bekanntmachung.

Ist die Feier in der genannten Kirche nicht möglich, so soll die hl. Messe in einer anderen Kirche im Verantwortungsbereich des Pfarrers gefeiert werden. Ist dies auch dort nicht möglich, wird die Verpflichtung zur Feier der heiligen Messe nach der Ordnung der Kirche weitergegeben an einen anderen Priester an anderem Ort.

Die heilige(n) Messe(n) ist (sind) alljährlich nach Möglichkeit am oder um den folgenden Tag zu feiern: ...

Nach Ablauf der Zeit soll der Rest der Verbrauchsstiftung unbelastetes Eigentum des Fabrikfonds der hiesigen Kirche werden. Sollte das Treuhandvermögen früher aufgebraucht sein, als zur Erfüllung der Verpflichtungen gewünscht, so endet die Verpflichtung mit dem Verbrauch des Treuhandvermögens.

..., ...

(Pfarrsiegel)

... (Unterschrift des Stifters)

... (Unterschrift des Pfarrers)

**II. Annahme durch den Kirchenvorstand**

Vorstehende Treuhandverwaltung von Messstipendien wird hierdurch angenommen, nachdem der Kirchenvorstand in der Sitzung vom ... unter Nr. ... der Tagesordnung zugestimmt hat. Die Verpflichtung ist erstmalig im Jahr ... und letztmalig im Jahr ... zu erfüllen.

..., ...

... (Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstands)

... (Mitglied)

... (Mitglied)

(Siegel der Kirchengemeinde)

**III. Genehmigung durch den Ortsordinarius**

Die Annahme des Treuhandvermögens für Messstiftungen durch den Kirchenvorstand wird genehmigt.  
Das Treuhandvermögen für Messstiftung gemäß der Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen vom 28. September 1994 ist hiermit kanonisch errichtet.

Köln, ...

(Der Erzbischof von Köln)

i.V.

...

(Siegel)

(Generalvikar)

**Nr. 89 Neuausgabe „Die Feier der Trauung“**

Köln, 15. Juni 2020

Der Buchhandel kündigt eine Neuausgabe des Ritualefaszikels „Die Feier der Trauung“ an. Mit dieser Neuauflage wird sichergestellt, dass die geltenden liturgischen Bücher kontinuierlich verfügbar sind. Für die Neuauflage, die bei Neuanschaffung an

die Stelle des bisherigen großformatigen, grünen Feierbuches für die Trauung tritt, wurde die Gestaltung im Hinblick auf das derzeit übliche Format und Layout angepasst sowie die biblischen Lesungen in der Fassung der neuen Einheitsübersetzung übernommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen neuen Ritus oder eine Neuübersetzung der liturgischen Texte. Das bisherige Feierbuch ist weiter gültig und kann weiterverwendet werden.

## Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

**Nr. 90 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen**

Für 2020 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett 34,00 €  
Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett 22,85 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2020.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

## Personalia

**Nr. 91 Personalchronik**

**KLERIKER**

**Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

- 19.05. *Herr Diakon Werner Braun* weiterhin bis zum 28. Februar 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanates Köln.
- 19.05. *Msrgr. Anno Burghof* weiterhin bis zum 31. Juli 2021 zum Subdiar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen sowie an den Pfarreien Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictus in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 19.05. *Herr Prälat Dr. Karl-Bruno Fritzen* weiterhin bis zum 30. Juni 2021 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiar an der Hohen Domkirche zu Köln im Stadtdekanat Köln.
- 19.05. *Herr Kaplan Dr. Christian Jasper* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Kaplan an den Pfarreien St. Martin in Bonn und St. Petrus in Bonn sowie zum Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Bonn.
- 19.05. *Herr Kaplan Robert Knezevic* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Kaplan an den Pfarreien St. Maximilian Kolbe und Christus König in Köln-Porz sowie an St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.

- 19.05. *Herr Prälat Paul Knopp* weiterhin bis zum 31. Mai 2021 zum Subdiar an der Hohen Domkirche zu Köln im Stadtdekanat Köln.
- 19.05. *Herr Kaplan Henrik Land* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Kaplan an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld sowie St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 19.05. *Herr Kaplan Tobias Sebastian Menke* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Kaplan an den Pfarreien St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn, St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 19.05. *Pater Kaplan Astery Gabriel Mushi A.J.* mit Wirkung vom 1. Juni 2020 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg sowie an St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 19.05. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Subdiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln sowie als Hausgeistlicher am Caritas-Altzentrum St. Maternus und am Matthias-Pullem-Haus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 19.05. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2021 zum Subdiar an der Pfarrei Heilige Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 19.05. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Sülzenfuß* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Subdiar an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 19.05. *Msgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 19.05. *Herr Kaplan Tomasz Wojciechowski* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Kaplan an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 19.05. *Msgr. Jochen Zerlin* weiterhin bis zum 31. April 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margaretha in Brühl sowie St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 20.05. *Herr Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* weiterhin bis zum 31. Juli 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Aposteln in Köln und St. Gereon in Köln sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln.
- 20.05. *Pater Superior Mathieu René Pouls SDS* weiterhin bis zum 30. April 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Martinus in Solingen-Burg, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Suitbertus in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Stadtdekanates Solingen und St. Clemens in Solingen, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg, St. Mariä Himmelfarth in Solingen-Gräfrath und St. Micheal in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Stadtdekanates Solingen sowie zum Hausgeistlichen in den Einrichtungen des Städtischen Klinikums in Solingen des Stadtdekanates Solingen.
- 25.05. *Herr Pfarrer Dieter Scharf* mit Wirkung vom 1. August 2020 bis zum 31. August 2022 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Schulseelsorger und Rector ecclesiae an der erzbischöflichen Liebfrauenschule in Bonn.
- 27.05. *Herr Diakon Peter Vanderfuhr* weiterhin bis zum 31. Mai 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Kreuzerhöhung in Wissen, St. Marien in Mittelhof, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Elisabeth in Birken-Honigessen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Kreisdekanates Altenkirchen.
- 01.06. *Pater Roman Christoph Christen FSCB* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum kommissarischen Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars in Bonn.
- 01.06. *Herr Spiritual Dr. Axel Hammes* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum kommissarischen Spiritual des Erzbischöflichen Priesterseminars in Bonn.
- 01.06. *Herr Pfarrer Heinz-Otto Langel* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz und St. Christus König in Köln-Porz im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz und St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung seiner bishe-

rigen Aufgaben – zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn und St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel sowie zum Rektorspfarrverweser an der Rektorspfarre St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.

- 01.06. *Herr Pfarrer Stefan Wißkirchen* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Hochschulpfarrer an der kath. Hochschulgemeinde in Düsseldorf.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 22.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Redder* angenommen und mit Ablauf des 31. August 2020 in den Ruhestand versetzt.
- 29.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dr. Willi Klinkhammer* angenommen und mit Ablauf des 30. Juni 2020 in den Ruhestand versetzt.

#### Es starb im Herrn am:

- 14.05. *Gymnasialpfarrer i. R. Horst Pehl*, 80 Jahre.
- 16.05. *Pfarrer i. R. Msgr. Reiner Stein*, 88 Jahre.
- 12.06. *Diakon Wilhelm Wiemers*, 81 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

##### Es wurde beauftragt am:

- 31.03. *Frau Maike Teller* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralreferentin an den Pfarreien Christus König in Kerpen-Horrem, Heilig Geist in Kerpen-Neu-Bottenbroich, St. Cyriakus in Kerpen-Götzenkirchen und St. Maria Königin in Kerpen-Sindorf im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 02.04. *Herr Nils Wiese* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralreferent in der Hochschuleseelsorge an der katholischen Hochschulgemeinde Düsseldorf.
- 23.04. *Frau Tamara Danilenko* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Martin in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 23.04. *Herr Michael Alexander Mann* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 23.04. *Frau Ingeborg Maria Rathofer* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Martin in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 24.04. *Frau Margarete Klimont-Caspers* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindereferentin an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.06. *Frau Ulrike Platzhoff* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Kreisdekanat Mettmann.

##### Es wurde entpflichtet am:

- 19.05. *Herr Robert Rass* mit Ablauf des 31. Juli 2020 als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent in der Seelsorge für Menschen mit

psychischer Erkrankung und Behinderung in den Stadtdekanaten Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie in den Kreisdekanaten Mettmann, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis.

- 22.05. *Herr Klaus Große-Rhode* mit Ablauf des 31. August 2020 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pastoralreferent in der Hochschulseelsorge an der katholischen Hochschulgemeinde in Düsseldorf.
- 01.06. *Frau Ulrike Römer* mit Ablauf des 31. August 2020 als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln sowie als

Gemeindeferentin in der Psychiatrieseelsorge an der LVR Klinik in Bonn und in der Seelsorge für Menschen mit psychischen Erkrankung, mit geistiger und mehrfacher Behinderung und Körperbehinderung im Stadtdekanat Bonn sowie in den Kreisdekanaten Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Altenkirchen und Euskirchen.

- 01.06. *Frau Jessica Weis* mit Ablauf des 31. August 2020 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Pastoralreferentin in der Hochschulseelsorge an der katholischen Hochschulgemeinde in Düsseldorf.

Zur Post gegeben am 1. Juli 2020